

54. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 18. Jänner 2022**, coronabedingt wieder im Gemeindesaal.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Nikolaus Moll, Theresia Venier, Irene Steiner, David Huber, Johann Neuner, Lydia Pittl, Marina Schnaiter, Heidrun Wieser, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: Christoph Zanon

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 53. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 14.12.2021
2. Budget 2022
3. Jahresabschluss über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus dem Sozial- und Notfallfonds
4. ASV Inzing – Ansuchen um Unterstützung des Kinderschikurses in den Weihnachtsferien 2021/22
5. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung des Bebauungsplans für GP 1543/5 (Hußl Simon)
6. Beschlussfassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022
7. Beschlussfassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2022
8. Beschlussfassung der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Dietmar Schöpf als Vorsitzender begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, TO-Punkt 9 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 53. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 14.12.2022
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 14.12.2022 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Budget 2022
----	-------------

Der Bürgermeister teilt mit, dass das vorliegende Budget 2022 mittlerweile der dritte Haushaltsplan der Gemeinde Hatting ist, der nach der neuen „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung“ (VRV 2015) erstellt wurde. D.h., das Budget wird nicht mehr in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt unterteilt; zudem sind auch die Vermögenswerte der Gemeinde detailliert angeführt und ermöglicht somit eine vollständige Darstellung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Der Gesamthaushalt gliedert sich in einen Ergebnishaushalt (Gewinn- und Verlustrechnung), Finanzierungshaushalt (Kapitalflussrechnung) und Vermögenshaushalt (Bilanz). Beim Ergebnishaushalt geht es um die Frage, welche Ressourcen die Gemeinde verbraucht und welche Erträge der Gemeinde zufließen. Der Finanzierungshaushalt beantwortet die Frage, ob die Gemeinde mit den Zahlungsmitteln auskommt. Der Vermögenshaushalt gibt Antworten, welches Vermögen existiert (Aktivseite) und wie sich die Gemeinde finanziert (Passivseite).

Lt. Bgm. Dietmar Schöpf ist der Entwurf des vorliegenden Budgets 2022 ordnungsgemäß zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt (keine Stellungnahmen eingelangt), weiters im erweiterten Gemeindevorstand bereits besprochen worden und wurde den Fraktionen zur Begutachtung übermittelt. Zudem bringt der Bürgermeister allen Anwesenden zur Kenntnis, dass im Finanzierungshaushalt (= Geldfluss, - vergleichbar mit dem früheren ordentlichen Haushalt) Auszahlungen in Höhe von € 2.972.700,- (2021: € 3.255.800,-) und Einzahlungen von € 2.903.700,- (2021: € 3.035.800,-) geplant sind. Der negative Saldo von € 69.000,- ist mit folgenden Zahlungsmittelreserven und einer Rücklage gedeckt:

€ 24.700 - Auflösung Rücklage Ringschluss Siedlerweg-Steinfeld
 € 32.000 - Kontostand per 31.12.2021
 € 12.300 - Abdeckung durch Kontokorrentkredit (Rahmen: € 70.000)
€ 69.000 in Summe

Der Ergebnishaushalt, der die Abschreibungen (Afa = Absetzung für Abnutzung) beinhaltet, weist ein negatives Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen von € 545.300,- Euro auf (2021: 249.300).

Trotz der schwierigen Finanzlage sind für 2022 u.a. nachstehende Projekte ausfinanziert und können somit realisiert werden.

- WVA Hatting: Ringschluss Siedlerweg-Steinfeld
- Sanierung und Erweiterung von Gde.-Straßen (Sportplatzweg, Angerweg)
- Umbau d. Räumlichkeiten im Gemeindeamt
- Volksschule & Gemeindesaal: Adaptierung der Heizungsanlage, Sanierung Südfassade

Abschließend weist Bgm. Dietmar Schöpf darauf hin, dass dieses mühsam erstellte Budget 2022 keine generellen Gebührenerhöhungen vorsieht und stellt den Antrag auf entsprechende Beschlussfassung.

Beschlussfassungen:

Der vorliegende Voranschlagsentwurf 2022 ist vom 03.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung) folgende Beschlüsse:

1. Den Haushaltsplan nach dem vom Bürgermeister Dietmar Schöpf vorgelegten Entwurf festzusetzen.
2. Die festzusetzenden Steuern bis auf Weiteres mit folgenden Hundertsätzen festzusetzen.
3. Die folgenden sonstigen Gemeindeabgaben bis auf Weiteres einzuheben.

Hebesätze der bis auf Weiteres festgesetzten Steuern (inkl. MwSt.):

Grundsteuer A	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Bemessungsgrundlage (lt. Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993)

Sätze der sonstigen in der Gemeinde bis auf Weiteres erhobenen Abgaben (inkl. MwSt.):

- Steuern, Gebühren, Beiträge -

Steuern:

Hundesteuer	€ 80,00 pro Jahr (Satzung idgF)
Verwaltungsabgaben	LGBI. Nr. 31/2007 idgF

Gebühren u. Beiträge (inkl. MwSt.):

Wasseranschlussgebühr	€ 3,58 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (Beschl.: 10.10.2017)
Wasseranschlussgebühr (befestigte Schwimmbecken)	€ 2,87 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (Beschl.: 10.10.2017)
Wasserbenutzungsgebühr	€ 1,00 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (Beschl.: 10.10.2017)
Kanalanschlussgebühr	€ 5,84 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (Beschl.: 16.11.2021)

Kanalbenutzungsgebühr € 2,36 pro m³ Wasserverbrauch
gem. Satzung (Beschl.: 16.11.2021)

Erschließungsbeitrag € 8,85 pro m³ Baumasse (x 70 %)
€ 8,85 pro m² Bauplatz (x 150 %)
gem. LGBI. Nr. 58/2011

Jahresmiete Wasserzähler € 6,80 für Wasserzähler 3-5 m³
€ 11,20 für Wasserzähler 7 m³
€ 16,00 für Wasserzähler 20 m³
€ 28,00 für Großbereichszähler

Müllgebühren

Müllgrundgebühr

a) Müllgrundgebühr für den Haushalt pro Jahr:

Staffelung nach Personen

1-Personen-Haushalt: € 41,80

jede weitere Person: € 6,80

b) Müllgrundgebühr f. Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort pro Jahr: € 73,40

Restmüll

Entleerungsgebühr pro Behälter:	120-Liter-Behälter	€	3,50
	240-Liter-Behälter	€	7,00
	660-Liter-Behälter	€	14,70
	800-Liter-Behälter	€	17,00
	1100-Liter-Behälter	€	23,70

Biomüll

a) Biomüllgrundgebühr pro Jahr:

Staffelung nach Personen

1-Personen-Haushalt: € 43,30

jede weitere Person: € 8,30

b) Biomüllgrundgebühr f. Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort pro Jahr: € 76,00

Diese Gebühr gilt nur für Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

c) Entleerungsgebühr für jede weitere 120 Liter Biomüll: € 4,10

Spermüll u. Holzabfälle pro angefangenem m³: € 25,00 (keine Höchstmenge)

Holzentsorgung pro angefangenem m³: € 20,00 (keine Höchstmenge)

Strauch- u. Baumschnitt pro angefangenem m³: € 8,00 (Höchstmenge: 2 m³)

Bauschutt u. Baurestmengen ¼ m³ → € 7,50 (verrechnete Mindestmenge)
1 m³ → € 30,00 (angenommene Höchstmenge)

Müllbehälter

Mietvorsreibung pro Jahr:

120-Liter-Behälter	€	8,80
240-Liter-Behälter	€	11,80
800-Liter-Behälter	€	21,00

Elternbeiträge / Kindergarten € 35,00 pro Monat (halb/- ganztägig) +
€ 17,50 für jedes weitere Kind aus derselben Familie

Betreuung mit Mittagstisch Mo. – Do. bis 14:30 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr:

Anmeldung: wöchentlich flexibel möglich (wie bisher)

Mittagessen: 4,20 € / Essen

Betreuungstarif: 3,-- € / Betreuungstag

Betreuung mit Mittagstisch bis 17:00 Uhr (richtet sich nach Bedarfserhebungsergebnis):

Anmeldung: Fixanmeldung für die Dauer eines Semesters!

Mittagessen: 4,20 € / Essen

Betreuungstarife:

1 Tag pro Woche	€ 35,-- pro Monat
2 Tage pro Woche	€ 70,-- pro Monat
3 Tage pro Woche	€ 105,-- pro Monat
4 Tage pro Woche	€ 140,-- pro Monat

Betreuungstarife / Kinderkrippe

2 x Betreuung am Vormittag (Minimum) / Woche	€	91,36 / Monat
3 x Betreuung am Vormittag / Woche	€	137,04 / Monat
4 x Betreuung am Vormittag / Woche	€	182,72 / Monat
5 x Betreuung am Vormittag / Woche	€	228,40 / Monat
1 x Betreuung am Nachmittag	€	35,53 / Monat
Spontanbetreuung für Vormittag	€	10,20 / Tag
Spontanbetreuung für Nachmittag	€	5,08 / Tag
Sommermonate Juli u. August	€	10,15 / Tag

Betreuungstarife / Kinderhort

1 Betreuungsnachmittag (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	45,68 / Monat
2 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	91,36 / Monat
3 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	137,04 / Monat
4 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€	182,72 / Monat

5 Betreuungsnachmittage (bis 17:00 Uhr) / Woche	€ 228,40 / Monat
Spontanbetreuung für Vormittag	€ 10,15 / Tag
Spontanbetreuung für Nachmittag	€ 10,20 / Tag
Spontanbetreuung für Nachmittag bis 14:00 Uhr	€ 5,08 / Tag
Sommermonate Juli u. August	€ 10,15 / Tag

Schulische Tagesbetreuung€ 7,00/Tag/Woche → max. € 35,00
im Monat**Grabgebühren**

1. Die Gebühr bei erstmaliger Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	60,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	100,00
Urnenwandgrab / Nord	100,00
Erdurnengrab / Ost	100,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	100,00
Armengrab	0,00

2. Die Gebühr für die generelle Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – klein od. groß (Erdgrab) / für die Beisetzung einer Urne	50,00
Urnenwandgrab / Nord	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnen- tafel)
Erdurnengrab / Ost	100,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>kleine</u> Urnentafel) 200,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>mittlere</u> Urnentafel) 300,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>große</u> Urnentafel)
Urnenstele	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnen- tafel)
Armengrab	0,00

3. Sonstige Gebühren für:

- Die Gebühr für die Benützung der Leichen- bzw. Aufbahnhalle beträgt einmalig 30,00 Euro.
- Bei Exhumierungen und Umbettungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten seitens der Gemeinde entsprechend vorgeschrieben.
- Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tats. Kosten vorgeschrieben.
- Bei Entfernung von Blumen und Kränzen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

Leihgebühren

a) Anbohrgerät: Pauschal € 24,00

Waldumlage

Wirtschaftswald je ha	€ 22,23/ha
Schutzwald im Ertrag je ha	€ 11,12/ha
Teilwald im Ertrag je ha	€ 16,67/ha

Freizeitwohnsitzabgabe

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 08.10.2019 wird die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560 Euro

Die Bestandteile des Voranschlages werden gemäß § 6 Abs. 9 VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde Hatting veröffentlicht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, ab dem Betrag von € 25.000,00 je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

3. Jahresabschluss über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus dem Sozial- und Notfallfonds

Bgm. Dietmar Schöpf erläutert wie in den Vorjahren nochmals kurz die Vorgehensweise in dieser sensiblen Angelegenheit, dass vor allem alle Auszahlungen aus dem Sozial- und Notfallfonds immer im Gemeindevorstand besprochen und auch beschlossen werden und am Ende des Jahres aus rechtlichen Gründen ein GR-Beschluss darüber zu fassen ist. Ansonsten bleiben die Auszahlungen anonymisiert; - nähere Auskünfte dazu gibt der Bürgermeister auf Anfrage höchst persönlich.

Beschlussfassung:

Gemäß der rechtlichen Vorgabe beschließt der Gemeinderat einstimmig alle Aus- (€ 1.100,53) und Einzahlungsbewegungen (€ 7.327,82) im Jahr 2021 des Sozial- und Notfallfonds der Gemeinde Hatting mit der Sparbuch Nr. 37.545.100-2019 und einem Guthaben per 31.12.2021 von insgesamt € 22.594,46.

4.	ASV Inzing – Ansuchen um Unterstützung des Kinderschikurses in den Weihnachtsferien 2021/22
----	---

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters entspricht der Gemeinderat dem schriftlichen Ansuchen des ASV Inzing/Sektion Schi vom 08.01.2022 und beschließt einstimmig zur Unterstützung des bereits stattgefundenen Kinderschikurses 2021/22 (2.1.–7.1.2022) eine einmalige Subventionsauszahlung in der Höhe von 50 % der abgerechneten Liftkarten (wie in den letzten Jahren), d.s. somit € 108,- für die Teilnahme von insg. 3 Hattinger Kindern.

5.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung des Bebauungsplans für GP 1543/5 (Hußl Simon)
----	---

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass bei der Gemeinde um die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1543/5 KG Hatting laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Stefan Brabetz aus Telfs angesucht wurde.

Anlass der Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplans: Auf dem gegenständlichen Grundstück soll ein Wohnhaus errichtet werden. Gemäß den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vor Bauführungen in diesem Bereich ein Bebauungsplan zu erlassen (> 800 m²).

Raumordnungsfachliche Stellungnahme: Der vorliegende Bebauungsplan schafft die raumplanerischen Rahmenbedingungen zur Bebauung des betreffenden Grundstücks. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hatting einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.01.2022 (Planerstellungsdatum: 17.01.2022), Zahl/GZ: 318BP22-01, im Bereich GP 1543/5 KG Hatting durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.	Beschlussfassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022
----	--

Der Schriftführer bringt zur Kenntnis, dass die vom Gemeinderat der Gemeinde Hatting am 16.11.2021 (zu TO-Punkt 4) beschlossene Kanalgebührenverordnung lt. Verordnungsprüfung v. 16.12.2021 von der Tiroler Landesregierung vorerst nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Zur übermittelten Verordnung wird seitens der Abteilung Gemeinden Folgendes angemerkt:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, einzuheben. Darunter fällt zweifelsfrei auch die Einhebung der Kanalbenützung- sowie Wasserbenützungsgebühren.

Der VfGH nimmt bei Kanalanlagen den Beginn des Benützungsverhältnisses immer erst ab Bauvollendung an. Werden Kanalbenützungsgebühren mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides oder wie in der Verordnung mit Baubeginn vorgeschrieben, sieht der VfGH darin keine Benützungsgebühr, sondern unzulässige Interessentenbeiträge, da sie „unter Umständen, bevor die Möglichkeit des Anschlusses und dessen Benützbarkeit überhaupt besteht, sohin anscheinend unabhängig davon, ob die anschlusspflichtige Anlage an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen ist oder nicht“ entstehen (VfGH 07.03.2001, V5/01). Das Entstehen der Gebührenpflicht bei Zu- und Umbauten zum Zeitpunkt des Baubeginns ist daher gesetzwidrig. Im Falle baulicher Erweiterung auf einem bereits angeschlossenem Grundstück entsteht der Gebührenanspruch daher erst mit Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens (siehe hierzu das Verordnungsmuster der Kanalgebührenverordnung im Wiki, Portal Tirol).

Die übermittelte Verordnung ist daher in der nächsten Gemeinderatssitzung neu zu beschließen und der Abteilung Gemeinden zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Beschlussfassung:

Entsprechend dem Ergebnis der Verordnungsprüfung vom 16.12.2021, GZ. G-70318/1/23-2021, des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting: (*Vorprüfung vom 11.01.2022*)

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.01.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,84 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.

2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,36 je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen. Für bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Eine laufende Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m³ für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.
2. Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m³ Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m² Fläche wird 1 m³ Abwasser freigestellt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 16.11.2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

7. Beschlussfassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2022
--

Wie bereits in der Sitzungsladung schriftlich mitgeteilt, ist der bestehende GR-Beschluss vom 09.03.2021 (zu TO-Punkt 8) über die Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2015 gem. Merkblatt der Gemeinden Tirols Nr. 32 (94. Jahrgang / August 2021) rechtlich nicht ausreichend, da auch der gesamte Verordnungstext beschlossen und in der Niederschrift des Gemeinderates zur Gänze aufgenommen werden muss.

Beschlussfassung:

In Anlehnung des bezüglichen GR-Beschlusses vom 09.03.2021 (zu TO-Punkt 8) beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting:
(Vorprüfung vom 11.01.2022)

Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 18.01.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof in Hatting befindet sich auf der Grundparzelle Nr. 1364, KG Hatting. Grundeigentümerin dieser Parzelle ist die röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Ägidius in Hatting.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Hatting (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Hatting verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Aufbahrungshalle darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Den nächsten Angehörigen wird es jedoch freigestellt, zusätzlich zur Schmückung der Bahre auch Blumen und sonst zweckentsprechendes Dekorationsmaterial auf eigene Gefahr beizustellen.
4. Die Bestattungsunternehmen haben von der Gemeinde Hatting vor jeder Benützung der Aufbahrungshalle die entsprechende Genehmigung einzuholen.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

1. Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
2. Die Aufbahrungshalle ist, wenn keine Leiche aufgebahrt ist, geschlossen zu halten. Liegt eine Leiche aufgebahrt, bleibt die Halle in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
3. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern u.dgl.); vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden ohne besondere Bewilligung der Gemeinde,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- f) das Rauchen,
- g) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck; es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden,

- h) das Verschmutzen der Brunnen, Wege, Mauern und baulichen Anlagen.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
 5. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Die Zu- bzw. Abfuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dergleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

1. Grabstätten werden eingeteilt in:

Art des Grabes	Breite des Grabes	Tiefenlänge des Grabes
Grabstätte – klein (Erdgrab)	bis max. 1,00 m	1,30 m bzw. Flucht der best. Nachbargräber
Grabstätte – groß (Erdgrab)	ab 1,00 m bis max. 1,50 m	1,30 m bzw. Flucht der best. Nachbargräber
Urnenwandgräber / Nord	-----	-----
Erdurnengräber / Ost	-----	-----
Urnenstelen	-----	-----
Armengräber	-----	-----

2. Unter Grabstätte – klein (Erdgrab) sind jene Grabstätten zu verstehen, welche nach vollendeter Einfriedung nicht breiter als 1,00 m sein dürfen.
3. Unter Grabstätte – groß (Erdgrab) sind jene Grabstätten zu verstehen, welche nach vollendeter Einfriedung nicht schmaler als 1,00 m und nicht breiter als 1,50 m sein dürfen.
4. Ein Urnenwandgrab ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
5. Ein Erdurnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
6. Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
7. Ein Armengrab ist eine von der Gemeinde einfach gestaltete Grabstätte, die zur Bestattung von armen oder mittellosen Verstorbenen dient. Sowohl die Positionierung als auch die Pflege der Grabstätte (es können keine Gebühren eingehoben werden) obliegt der Gemeinde.

§ 6

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle (Reservierung vor Eintritt eines Todesfalles grundsätzlich nicht möglich).

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hatting; an ihnen entstehen nur Benützungsrechte nach dieser Ordnung.
3. Für den Fall der Beisetzung von Urnen stehen in erster Linie die angelegten Urnengräber zur Verfügung; sie können aber auch in Erdgräber beigesetzt werden.
4. Die Art und die Ausstattung der Urnenbeisetzung in den dafür eigens vorgesehenen Anlagen bedarf des Einverständnisses der Friedhofsverwaltung und unterliegen zudem entsprechenden Vorgaben (u.a. von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel). Nach Erlöschen des Benützungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzte Aschenurne zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür in der Friedhofsgebührenverordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) nach entspr. Ansuchen bei der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
3. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für eine Grabstätte – klein, eine Grabstätte – groß, ein Urnenwandgrab, ein Erdurnengrab und eine Urnenstele kann auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

§ 9

1. Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 15 Jahren verlängert werden.
2. Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 10

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit schriftlichem Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren nicht eingetrieben werden können oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
4. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

1. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
3. Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
4. Bei Wiederbelegung einer bestehenden Grabstätte hat der Grabinhaber Sorge zu tragen, dass die Einfriedung entfernt wird.
5. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Ölfarbanstriche auf Steingrabmäler;
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
7. Grabmäler dürfen inklusive Sockel nicht höher als 1,70 m sein. Die Tiefenlänge der Einfriedung inklusive Grabstein wird mit 1,30 m bzw. der Flucht der bestehenden Nachbargräber festgesetzt, die Höhe der Einfriedung darf 15 cm nicht überschreiten. Die Breite der Gräber ist im § 5 Abs. 1 fixiert.

8. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen; es sind geeignete Gewächse zu verwenden. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Bürgermeister kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen.
9. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird dies seitens der Gemeinde gegen Verrechnung der tatsächlichen Kosten erledigt.
10. Im Sinne der Einheitlichkeit des Friedhofes im Bereich der Urnengräber sind die dafür vorgesehenen Urnentafeln von der Gemeinde gegen Kostenverrechnung zu beziehen.
11. Bedingungen für eine einheitliche Schriftgestaltung der Urnentafeln:

Urnwandgräber/Nord & Erdurnengräber/Ost:

- a) Farbe: alle dunklen Farben + Gold
- b) Größe der Buchstaben und Zahlen: durchschnittlich, landläufig

Urnstelen:

- a) Schriftart: CERDOSIA
- b) Schriftfarbe: RAL 2013 „grau“ für Natur- und Kunststein
- c) Bilder: Anbringen eines Sterbebildes in maximaler Größe von 8x6 cm
- d) Dekoration, Blumenschmuck, Weihwasserbehälter und Laterne:
 - nur im vorgesehenen Bereich am Boden
 - keinesfalls darf an den Stelen etwas montiert werden

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern. Dem entsprechenden Antrag ist als Beilage eine bemaßte Planskizze beizuschließen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

1. Das Öffnen der Gräber (Erdgräber) wird ausschließlich von der Gemeinde besorgt.
2. Bei einer Bestattung in einer bestehenden Grabstätte samt Grabmal haben die Grabinhaber vor dem Öffnen des Grabes die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen.

§ 15

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 15 Jahre und für Urnen 10 Jahre.

2. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Wiederbelegung nur erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war, ansonsten muss bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 m die erstbeigesetzte Leiche vorher exhumiert und tiefergelegt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
4. Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen.
2. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2015“ vom 16.06.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

8.	Beschlussfassung der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022
----	--

Wie bereits in der Sitzungsladung schriftlich mitgeteilt, ist der bestehende GR-Beschluss vom 09.03.2021 (zu TO-Punkt 9) über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017 gem. Merkblatt der Gemeinden Tirols Nr. 32 (94. Jahrgang / August 2021) rechtlich nicht ausreichend, da auch der gesamte Verordnungstext beschlossen und in der Niederschrift des Gemeinderates zur Gänze aufgenommen werden muss.

Beschlussfassung:

In Anlehnung des bezüglichen GR-Beschlusses vom 09.03.2021 (zu TO-Punkt 9) beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting: (*Vorprüfung vom 12.01.2022*)

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.01.2022 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Hatting erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

1. Die Gebühr bei erstmaliger Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	60,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	100,00
Urnenwandgrab / Nord	100,00
Erdurnengrab / Ost	100,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	100,00

2. Die Gebühr für die generelle Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	250,00
Grabstätte – klein od. groß (Erdgrab) / für die Beisetzung einer Urne	50,00

Urnenwandgrab / Nord	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Erdurnengrab / Ost	100,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>kleine</u> Urnentafel) 200,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>mittlere</u> Urnentafel) 300,00 (von der Gemeinde zu beziehende <u>große</u> Urnentafel)
Urnenstele	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Art des Grabes	Gebühr in Euro
Grabstätte – klein (Erdgrab)	15,00
Grabstätte – groß (Erdgrab)	25,00
Urnenwandgrab / Nord	25,00
Erdurnengrab / Ost	25,00
Urnenstele (halbe & ganze Kammer)	25,00

§ 4

Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle beträgt einmalig 30,00 Euro.
2. Bei Exhumierungen und Umbettungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten seitens der Gemeinde entsprechend vorgeschrieben.
3. Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.
4. Bei Entfernung von Blumen und Kränzen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hatting in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017“ vom 24.01.2017 außer Kraft.

9.	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Gemäß Beschlussfassung wird der unter diesem Tagesordnungspunkt gefasste GR-Beschluss in das dafür eigens geführte Protokoll für geschlossene Sitzungspunkte aufgenommen.

10.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Umfahrung Hatting*: Termin am Do. 20.01.2022 – m. Gde. Polling und Land
- *WVA Hatting – Ringschluss Siedlerweg-Steinfeld*: Vorbesprechungen mit ÖBB und STRABAG sind mittlerweile abgeschlossen; - möglicher Baubeginn: Ende Feber!
- *Zertifikatsverleihung 'familienfreundliche Gemeinde'*: Do. 20.01.2022 um 14:45 Uhr – coronabedingt aber in virtueller Form mittels Livestream und Videoschaltung (dieses erneuerte Zertifikat ist dann gültig bis 14.06.2024)
- *Kontokorrentkredit*: Im Sinne des Prüfberichtes 2018 der BH Innsbruck bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat gem. § 84 Abs. 3 TGO 2001 zur Kenntnis, dass der mit € 70.000,-- genehmigte Kontokorrentkredit bei der Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen zwischen den Kontoauszügen vom 15.12.2020 bis 18.01.2022 des Öfteren ausgeschöpft werden musste und verweist auf den Höchststand lt. Auszugsnummer: 2021/00012 vom 20.01.2021 mit - € 63.108,32.
- *Nächste GR-Sitzung (voraussichtlich)*: Di. 15.02.2022

GR Johannes Neubauer

- Auf Anfrage des GR Johannes Neubauer kann der Schriftführer mitteilen, dass die Aufstellung des umgefahrenen Verkehrsschildes 'Vorrang geben' im Bereich „Gaisauweg 1a“ bereits beauftragt bzw. entsprechend veranlasst wurde.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)